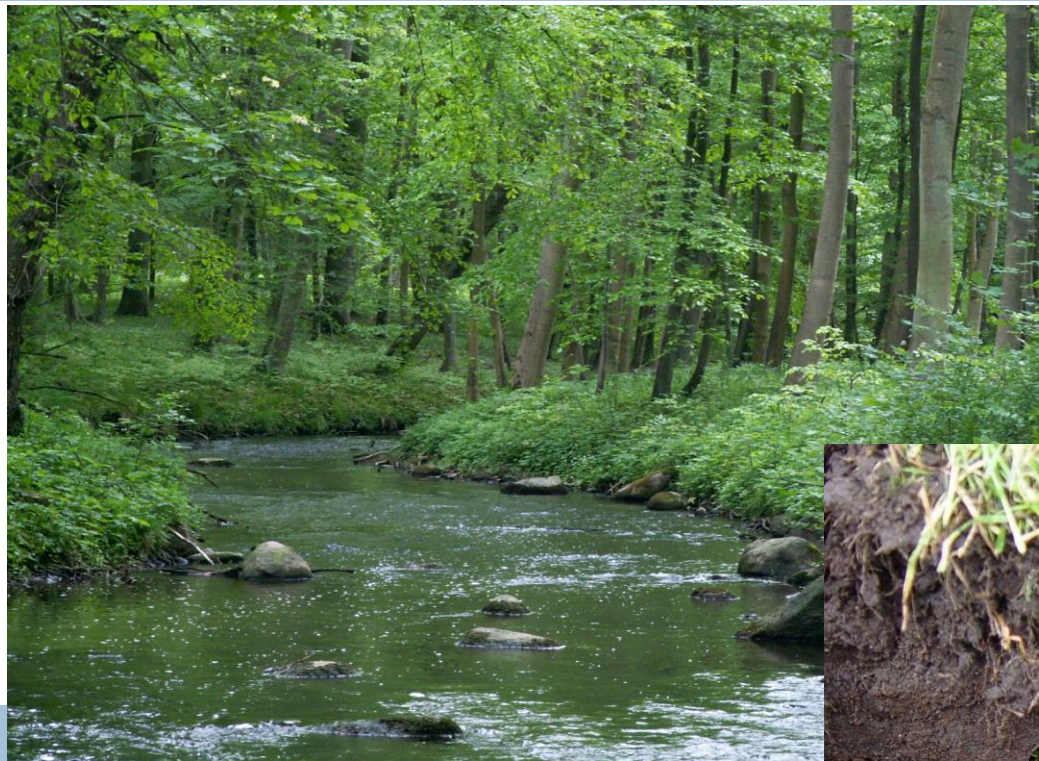




Bettine Schütte

Referentin der Abt. W+B im MfLUV

Gliederung

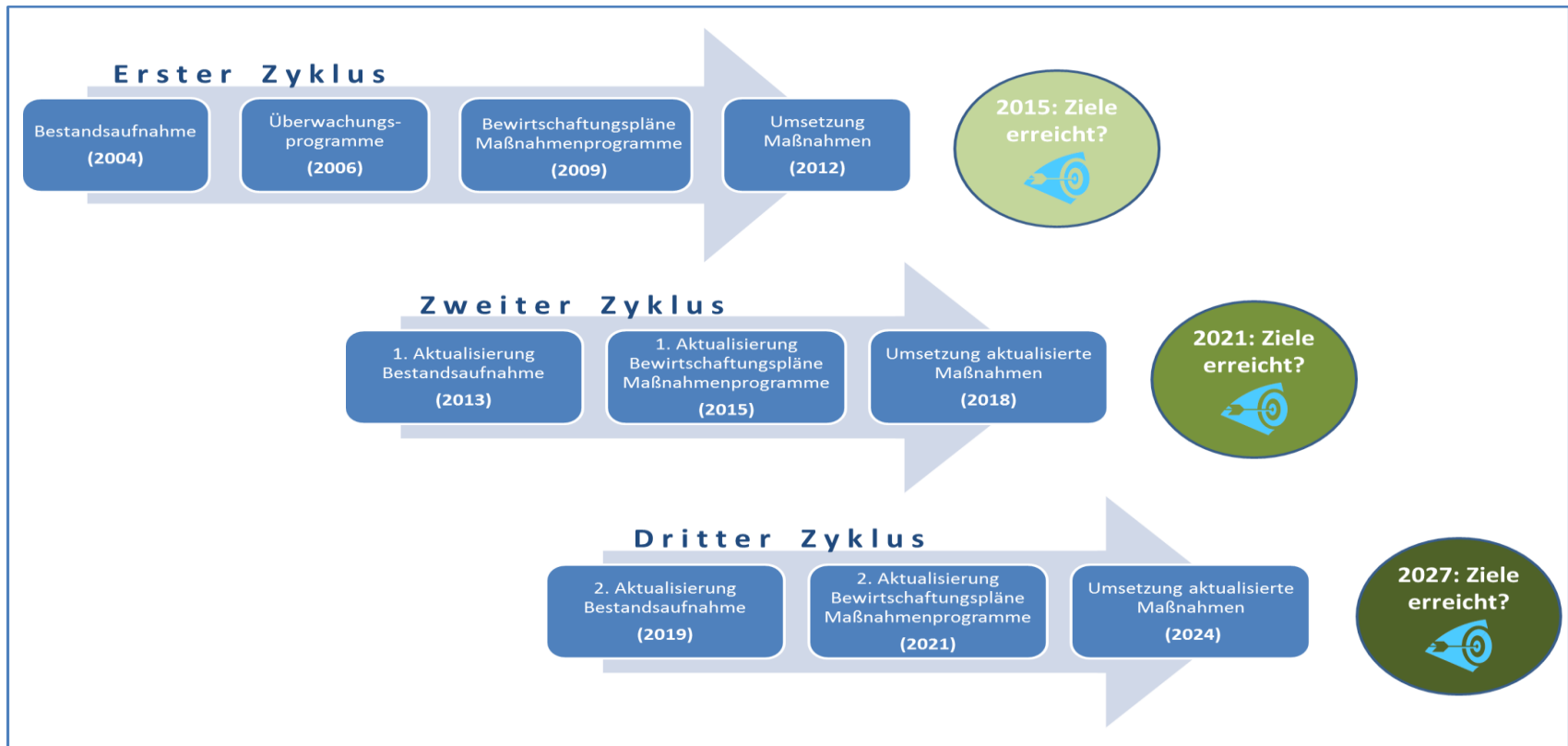
1. Ziele
2. Zeitplan
3. Finanzierung - Förderrichtlinie
4. Zuständigkeiten
5. Umsetzung
6. Probleme
7. Lösungsansätze
8. Verfahrensschritte

Ziele

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) setzt seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2000 einen Ordnungsrahmen für den umfassenden Schutz der Fließgewässer, Seen, Küstengewässer und des Grundwassers. **Bis 2015** sollen alle Gewässer einen guten chemischen und ökologischen Zustand und das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen.

Ziele der EG-WRRL sind **für natürliche Oberflächengewässer** der Erhalt oder das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands sowie **für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer** der Erhalt oder das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands.

Zeitplan



Finanzierung - Förderrichtlinie

Mittelansatz:

rd. 52 Mio. Euro, davon 39 Mio. Euro ELER, 13 Mio. Euro GAK,

Förderrichtlinie:

im Entwurf „*Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben*“

Gegenstand der Förderung und Fördersatz:

investive Vorhaben und konzeptionelle Projekte zur naturnahen
Entwicklung; bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsempfänger:

juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Träger von RL-
Maßnahmen sind

Zuständigkeiten

§ 68 „Ausbau“ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1998 (GVOBl. M-V 1992, S. 669, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 84 und 107 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, (GVOBl. M-V S. 759, 765)

„(1) Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; Die Pflicht nach Satz 1 obliegt:

- 1. bei Gewässern erster Ordnung dem Land, ...*
- 2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.*

(2) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.“

Umsetzung

Länge Wasserkörper:	8.039 km
davon I. Ordnung:	1.246 km (rd. 15 %)
davon II. Ordnung:	6.793 km (rd. 85 %)

Umsetzung bis Ende 1. Bewirtschaftungsphase:

Anzahl Maßnahmen:	539
Höhe Mittel:	rd. 46 Mio. Euro

Planung bis Ende 2. Bewirtschaftungsphase (derzeitiger Stand):

Anzahl Maßnahmen:	2.774
Höhe Mittel:	rd. 93 Mio. Euro

Probleme - Lösungsansätze

Großteil Maßnahmen **Gemeinden** Ausbauträger

- Behördenverbindlichkeit/Maßnahmenschärfe – Interessenlage
frühzeitige Einbindung (sog. Vorgezogene Beteiligung)
Maßnahmandarstellung auf Internetseite
Durchführung von Regionalkonferenzen
- Eigenanteil
Zusammenarbeit mit Naturschutz bzgl. Ersatzzahlungsmittel
Partner“Suche“ potentieller Maßnahmenträger (Windparkanlagen) für
Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenträger Land: Flächenverfügbarkeit – *Verhandlungen BVVG*

Verfahrensschritte

Veröffentlichung eines Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE

bis 22. Dezember 2014

Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE

bis 22. Juni 2015

6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen

Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE

bis 22. Dezember 2015

Umsetzung der Maßnahmen, BWP und MP behördenverbindlich

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!**

